

Blatt : 1

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname/Bezeichnung : PC® 85
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendungen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854
safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
Dänemark	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
Deutschland	Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 19240
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+352 8002-5500
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
Schweiz	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	145 +41 442 51 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Skin Irrit. 2 H315
 Eye Dam. 1 H318
 STOT SE 3 H335

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

Signalwort : Gefahr

Blatt : 2

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

Gefährliche Inhaltsstoffe	: Calciumhydroxid
Gefahrenhinweise (CLP)	: H315 - Verursacht Hautreizungen. H318 - Verursacht schwere Augenschäden. H335 - Kann die Atemwege reizen.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P261 - Einatmen von Staub, Nebel vermeiden. P280 - Augenschutz, Gesichtsschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe tragen. P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Seife waschen. P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet.

Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Calciumhydroxid	(CAS-Nr.) 1305-62-0 (EG-Nr) 215-137-3	5 - 10	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Zusätzliche Hinweise	: Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Symptomatische Behandlung.
Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.
Hautkontakt	: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
Berührung mit den Augen	: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Verschlucken	: Mund gründlich mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Beim Verschlucken großer Mengen: Mund ausspülen, nichts verabreichen, den Betroffenen beruhigen und sofort zu einem Arzt oder in eine Klinik bringen, Kein Erbrechen auslösen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen	: Kann die Atemwege reizen.
Hautkontakt	: Verursacht Hautreizungen.
Berührung mit den Augen	: Verursacht schwere Augenschäden.

Blatt : 3

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

Verschlucken : Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Wasser. Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Nicht brennbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Umgebung räumen. Das Löschwasser durch Eindämmen zurückhalten.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.

Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen.
Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Personen in Sicherheit bringen. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staubbildung vermeiden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Staubbildung vermeiden. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Trocken halten. Staubbildung vermeiden. Mechanisch aufnehmen. : Abgelagerter Staub kann abgesaugt werden. Zur Entsorgung in geeigneten Behältern auf sammeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Einatmen von Staub vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staubbildung vermeiden. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Verwendung in geschlossenen Systemen.

Blatt : 4

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Arbeitsplatz so ordentlich und sauber wie möglich halten. Augen-Notdusche mit reinem Wasser. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Bei Arbeitsende duschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Weitere Informationen zu unverträglichen Stoffen sind in Abschnitt 10 "Stabilität und Reaktivität" gelistet. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Fernhalten von: Feuchtigkeit, feuchte Luft. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische : Säuren. Stickstoffverbindungen.

Unverträgliche Materialien : Bei großen Mengen: Papier. Stroh.

Verpackungsmaterialien : Nur in Originalbehälter aufbewahren. Ungeeignetes Material: Bei Kontakt mit Wasser: Aluminium vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Calciumhydroxid (1305-62-0)		
EU	IOELV TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³ (respirable fraction)
EU	IOELV STEL (mg/m ³)	4 mg/m ³ (respirable fraction)
Österreich	MAK (mg/m ³)	2 mg/m ³ (inhalable fraction)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	4 mg/m ³ (inhalable fraction)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	5 mg/m ³
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Zypern	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	2 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Frankreich	VME (mg/m ³)	5 mg/m ³
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1 mg/m ³ (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed-inhalable fraction)
Gibraltar	8h mg/m ³	5 mg/m ³ (existing scientific data on health effects appear to be particularly limited)
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Ungarn	AK-érték	5 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m ³)	15 mg/m ³ (calculated)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Litauen	IPRV (mg/m ³)	5 mg/m ³
Luxemburg	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Malta	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m ³)	5 mg/m ³
Polen	NDS (mg/m ³)	2 mg/m ³ (inhalable fraction) 1 mg/m ³ (respirable fraction)
Polen	NDSch (mg/m ³)	4 mg/m ³ (respirable fraction) 6 mg/m ³ (inhalable fraction)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (indicative limit value)

Blatt : 5

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

Calciumhydroxid (1305-62-0)		
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable fraction)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	1 mg/m ³ (respirable fraction)
Spanien	VLA-EC (mg/m ³)	4 mg/m ³ (respirable fraction)
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	3 mg/m ³ (inhalable dust)
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m ³)	6 mg/m ³ (inhalable dust)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	15 mg/m ³ (calculated)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Norwegen	Grenseverdier (Kortidsverdi) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (value calculated)
Schweiz	MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³ (inhalable dust)
Australien	TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	5 mg/m ³
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m ³)	5 mg/m ³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m ³)	15 mg/m ³ (total dust) 5 mg/m ³ (respirable fraction)

Zusätzliche Hinweise : Personenluftkontrolle :. Raumluftkontrolle. Empfohlene Überwachungsverfahren

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Schutzmaßnahmen : Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen : Geschlossenes System. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Angemessene Vorsichtsmassnahmen treffen, wie elektrisch erden und bonden oder inerte Atmosphäre. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzung, Verteilung und Exposition. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.
- Persönliche Schutzausrüstung : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
- Handschutz : Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: Nitrilkautschuk. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- Augenschutz : dicht schließende Schutzbrille (EN166). Keine Kontaktlinsen tragen. Augen-Notdusche mit reinem Wasser. Augenspülflasche mit reinem Wasser
- Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen : Lange Ärmel tragen. Tragen Sie einen geeigneten Schutzanzug zur Vermeidung einer Exposition über die Haut. Sicherheitsschuhe, die vor chemischen Stoffen schützen
- Atemschutz : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Wirksame Staubmaske (EN 149). Vollmaske (DIN EN 136). Halbmaske (EN 140). Filtertyp B/P (EN 141)
- Schutz gegen thermische Gefahren : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auflagen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild : Feststoff

Blatt : 6

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

Aussehen	: Pulver.
Farbe	: Keine Informationen verfügbar.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Nicht anwendbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Keine Informationen verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Bei Erhitzung über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H ₂ O)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung in Gefahrenklasse "Entzündbare Feststoffe".
Dampfdruck	: Nicht anwendbar
Dampfdichte	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: Keine Informationen verfügbar
Löslichkeit	: Wasser: Löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	: Nicht anwendbar, anorganische Verbindungen
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Informationen verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen lassen.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde Eigenschaften hinweisen.
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar
9.2. Sonstige Angaben	
Zusätzliche Hinweise	: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Im Wasser sinkt das Material und löst sich auf / verteilt sich. Gefährliche Zersetzungsprodukte : OH⁻. Verweis auf andere Abschnitte: 10.4 & 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen. Trockene Umgebung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert exotherm mit (manchen) Säuren. Bei Erhitzung über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H₂O) (Ca(OH)₂ --> CaO + H₂O). Calciumoxid (CaO): Reagiert exotherm mit brennbaren Stoffen bei Einwirkung von Wasser (Feuchtigkeit): Risiko der Selbstentzündung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit. Kontakt mit Luft. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Aluminium. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Calciumhydroxid (1305-62-0)	
LD50/oral/Ratte	7340 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: Nicht anwendbar
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenschäden. pH-Wert: Nicht anwendbar
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Sonstige Angaben	: Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verweis auf andere Abschnitte: 4.2.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Umweltgefährliche Eigenschaften : Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

Calciumhydroxid (1305-62-0)	
LC50 Fische 1	50,6 mg/l
EC50 Daphnia 1	49,1 mg/l
LC50 Fische 2	457 mg/l
EC50 Daphnie 2	158 mg/l
LOEC (akut)	80 mg/l
NOEC Chronische Toxizität für Krebstiere	32 mg/l (14j)
NOEC chronisch Algen	33,3 mg/l
NOEC (zusätzliche Angaben)	Wirkung auf Mikroorganismen im Boden : 2000 - 12000 mg/kg Boden

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PC® 85	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht anwendbar, anorganische Verbindungen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PC® 85	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar, anorganische Verbindungen
Calciumhydroxid (1305-62-0)	
BCF Fische 1	(no bioaccumulation)



Blatt : 8

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

12.4. Mobilität im Boden

PC® 85	
Ökologie - Boden	Nicht anwendbar, anorganische Verbindungen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PC® 85	
Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet.	
Dieser Stoff wird weder als sehr persistent noch als sehr bioakkumulativ (vPvB) betrachtet.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Entfernen Sie leere Behälter und Abfälle sicher. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Europäischer Abfallkatalog (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC) : Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
Nicht anwendbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Nicht anwendbar

- Landtransport

Keine Informationen verfügbar

- Seeschifftransport

Keine Informationen verfügbar

- Lufttransport

Keine Informationen verfügbar



Blatt : 9

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

- Binnenschifftransport

Keine Informationen verfügbar

- Bahntransport

Keine Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kode: IBC : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3(b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	Calciumhydroxid
--	-----------------

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

Waterbezwaarlijkheid : 11 - Weinig schadelijk voor in het water levende organismen

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert	
16	Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden	Geändert	
16	Schulungshinweise	Hinzugefügt	

Abkürzungen und Akronyme:

ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)
--

Blatt : 10

Revision Nr. : 6.0

Ausgabedatum :
16/07/2018

Ersetzt : 28/09/2015

	ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) IATA = Internationaler Luftverkehrsverband IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LEL = Untere Explosionsgrenze UEL = Obere Explosionsgrenze REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
	BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)
	DMEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
	DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	EC50 = Mittlere effektive Konzentration
	EL50 = Mittlere effektive Konzentration
	ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	EWC = Europäischer Abfallkatalog
	LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
	LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
	LL50 = Mittlere letale Konzentration
	NA = Nicht anwendbar
	NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOEL: No observed effect level (NOEL)
	NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird
	NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
	N.O.S. = Not Otherwise Specified
	OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)
	PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)
	STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität
	TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
	VOC = Flüchtige organische Verbindungen
	WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : European Chemicals Agency. MSDS from Supplier ADB-B-7903-BLI-20180309.

Schulungshinweise : Dozenten für bewährte Verfahrensweisen. Die Handhabung darf nur durch geschultes und befugtes Personal durchgeführt werden.

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

HAFTUNGS AUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet

werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.